

DVL e.V. | Promenade 9 | 91522 Ansbach

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit**

Referat NII 1

Bundesgeschäftsstelle

Promenade 9
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0
Fax 0981/1800 99-30

info@lpv.de
www.landschaftspflegeverband.de

14.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in

[REDACTED]

Durchwahl:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschafts-
pflege (DVL) e.V.**

zum beigefügten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit.

Der DVL sieht Naturschutz und auch den Schutz der Insekten als eine gesamtge-
sellschaftliche, generationenübergreifende und existenzielle Aufgabe im Sinne von
Art. 20a GG Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen an. Bei Maßnahmen zum
Insektenschutz bedarf es ökosystemarer Denkansätze, Langfristigkeit und
Kontinuität. Kurzfristiger und monokausaler Aktionismus wird den Rückgang der
Insektenpopulationen nicht stoppen.

Klare gesetzliche Vorgaben sind dazu unabdingbar. Darüber hinaus sind aber freiwillige
Maßnahmen im Rahmen des kooperativen Naturschutzes der nachhaltigste Weg, um
den Insektenbestand zu erhöhen und auf hohem Niveau zu stabilisieren.
Landschaftspflegeverbände betreiben in diesem Sinne seit 30 Jahren Projekte zum
Insektenschutz. Insektenprojekte stehen oft im Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten. Der DVL
kann deshalb auf ein enormes praktisches Fachwissen und Erfahrungen in der
Umsetzung zurückgreifen.

Grundlage für das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und einer
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bildet das Aktionsprogramm Insek-
tenschutz, das vom Bundeskabinett am 04.09.2019 verabschiedet wurde. Darin
werden umfassend Maßnahmen beschrieben, die den künftigen Schutz der heimi-
schen Insektenwelt sichern sollen.

Im Aktionsprogramm Insektenschutz steht unter dem Begriff „Zentrale Maßnah-
men“: Die Bundesregierung will „verbindliche Vorgaben durch ein Insektenschutz-
Gesetz und parallel Rechtsverordnungen mit Änderungen im Naturschutzrecht,

Bankverbindung

Sparkasse Ansbach, IBAN:
DE53 7655 0000 0000 2045 94
SWIFT-BIC: BYLADEM1ANS

Vorsitzender

Josef Göppel MdB a.D.
Dipl.-Forst-Ing. (FH)
Steinweg 20
91567 Herrieden
Tel. 09825/93444

Stellvertretende Vorsitzende

Florian Meusel
Dipl.-Ing. agr.
Rennsteigstr. 23
98678 Sachsenbrunn
OT Friedrichshöhe
Tel. 036704/70990

Ute Grothey Dipl.-
Ing. agr.
Sonnenbreite 1
37075 Göttingen
Tel. 0551/5313703

Pflanzenschutzrecht, Düngerecht und Wasserrecht“ machen. Hier liegen nur Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes zur Stellungnahme vor. Wichtige Inhalte, wie neue Regelungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung liegen noch nicht vor. Deren Inhalte sind nach Einschätzung des DVL jedoch für den Insektenschutz von zentraler Bedeutung (z.B. Glyphosatausstieg).

Der DVL zeigt sich daher verwundert darüber, dass den Verbänden kein vollständiger Entwurf zum Insektenschutzgesetz zur Stellungnahme vorgelegt wird und wesentliche Teile//fachliche Inhalte im Zuständigkeitsbereich des BMEL fehlen. Der DVL bittet um eine möglichst zeitnahe Nachlieferung der fehlenden Referententwürfe z.B. zur Pflanzenschutzmittelverordnung, um aus der notwendigen ganzheitlichen Betrachtung eines wirkungsvollen Insektenschutzes heraus auch im Zuge des weiteren Beteiligungsprozesses zum geplanten Insektenschutzgesetz der Bundesregierung umfassend Stellung nehmen zu können. Hierfür sind auch ergänzende Hinweise im Kapitel „Begründung“ sinnvoll, inwiefern Regelungsinhalte des geplanten Insektenschutzgesetzes im Sinne von Ziff. VI Gesetzesfolgen in parallelen Vorhaben mit Außenwirkung wie der Ackerbau- oder Grünlandstrategie ihren Niederschlag finden.

Die Landschaftspflegeverbände und ihre Landwirte und Kommunen stehen für einen fachlich hochwertigen Insektenschutz. Der DVL als Dachverband der Landschaftspflegeorganisationen ist satzungsgemäß den Zielen des §1 BNatschG verpflichtet, fühlt sich jedoch beim Schutz unserer Natur (und speziell der Insekten) ebenso verpflichtet, die landwirtschaftlicher Betriebssicht zu berücksichtigen. Höhere Standards in der Landwirtschaft durch den Insektenschutz dürfen aus Sicht des DVL nicht dazu führen, den betrieblichen Strukturwandel weiter zu forcieren. Deshalb muss eine wirksame Kompensation der Maßnahmen über öffentliche Mittel erfolgen, wofür eine Reform der GAP unumgänglich ist. Im neuen GAP-Fördersystem müssen vor allem diejenigen Betriebe mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, die der Gesellschaft bisher, und auch künftig, zusätzliche Gemeinwohlleistungen über Konditionalitäten hinaus anbieten. Der DVL sieht neben den

Agrarumweltmaßnahmen besonders im Element der Eco-Schemes ein neues geeignetes Steuerungsinstrument, um die Herausforderungen im Insektenschutz anzugehen^{1,2}.

Der DVL nimmt im Einzelnen zu folgenden Punkten Stellung:

Änderungen zum Bundesnaturschutzgesetz:

Lichtverschmutzung

Das Einfügen des neuen Absatzes §23 (4) und die neuen Regelungen zur Beleuchtung (§ 41a) sind zu begrüßen. Positiv ist auch die Ermächtigung, durch Verordnung weitere Regelungen, v.a. technischer Art zur Beleuchtung festzulegen (§ 54 Abs 4d). Damit könnten z.B. kalte Lichtfarben verboten werden. Diese Rechtsverordnung sollte zügig in die Wege geleitet werden.

Einschränkung zur Anwendung von Bioziden

Die Ergänzung von § 30a „Ausbringung von Biozidprodukten“ ist zu begrüßen. Es sollten in der Regel keine Biozide in NSG und anderen Schutzkategorien mehr ausgebracht werden. Allerdings wird das Verbot nur auf die flächige Ausbringung von Insektiziden und Holzschutzmittel beschränkt. Der DVL fordert auch das Verbot von Totalherbiziden in Schutzgebieten, da Wildpflanzen die Hauptnahrungsquelle für die heimischen Insekten sind.

Auch ist das Verbot der flächigen Ausbringung von Insektiziden nicht ausreichend. Viele Insektizide, v.a. die Neonicotinoide, werden nicht flächig ausgebracht, sondern durch Beizung des Saatguts (was auch in gewisser Form eine flächige Ausbringung ist). Daher sollte §30a Nr. 1 lauten: " der flächige Einsatz von sowie die Ausbringung gebeizten Saatguts mit Bioziden der Produktart ...".

Streuobst/Biotope

§ 30 Absatz 2 Satz 1: Die „Aufnahme von artenreichem mesophilem Grünland, Streuobstbeständen sowie Steinriegel und Trockenmauern in den Biotopschutz“ wird vom DVL begrüßt.

¹ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 a): Gemeinwohlprämie – Ein Konzept zur effektiven Honorierung landwirtschaftlicher Umwelt- und Klimaschutzleistungen innerhalb der Öko-Regelungen in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020; Broschüre 26 S, www.dvl.org.

² Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 b): Steckbriefe für die Maßnahmen der Gemeinwohlprämie – Bewertung der Umwelleistungen und Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland. Broschüre 38 S. www.dvl.org

Eine Aufnahme der genannten Lebensräume in den Biotopschutz soll unabhängig von bestehenden Naturschutzkulissen erfolgen.

Bei Streuobstwiesen sollte beachtet werden, dass regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der Streuobstbestände nicht unter die Verbote fallen, da sie zum Erhalt des Biotops notwendig sind. Hierzu gehören nicht nur die Baumpflege, sondern auch die Entnahme und der Ersatz einzelner Bäume.

Auch sollten Regelungen zur Bekämpfung von Schaderregern wie z. B. der Kirschfruchtfliege durch begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausnahmegenehmigungen könnten durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ermöglicht werden. Zuständig für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Streuobstbeständen als gesetzlich geschützte Biotope muss die Untere Naturschutzbehörde sein.

Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz:

Der DVL begrüßt die Ausweitung des Verbotes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern auf 10 Meter (Acker) und 5 Meter (Grünland). Die neue Regelung muss jedoch die Förderung einer insektenschonenden Bewirtschaftung (z.B. insektenschonende Mahd) weiterhin möglich machen. Auch sollte im Sinne der Betriebe Klarheit geschaffen werden, an welchen Gewässern in der Landschaft diese Regelung gilt (z.B. auch an nicht ganzjährig wasserführenden Gewässern?). Eine Festlegung sollte vor Ort getroffen werden.

Für die oft konflikträchtige Umsetzung der Bestimmungen an Gewässerrandstreifen hält der DVL den Aufbau eines Beratungsnetzwerken für sinnvoll. Durch kompetente Ansprechpartner vor Ort können Unklarheiten beseitigt und allseits sinnvolle Lösungen gefunden werden (z.B. <https://www.schleswig-holstein.dvl.org/aktuelles/nachrichtendetails/modellregion-schlei-startet-mit-neuen-gesichtern>).

Im Hinblick auf ein künftiges Insektenschutzgesetz will der DVL dem BMU noch folgende Leitlinien mitteilen³

- Zentraler Baustein für den Insektenschutz ist eine extensive Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die grundsätzlich an den ökologischen Ansprüchen der Insekten ausgerichtet ist. Die Förderung der 1. und

³ Vgl. auch Leitlinien des DVL (2019): Schutz unserer heimischen Insekten; www.dvl.org

2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss so ausgerichtet werden, dass insektenfreundliche Bewirtschaftungsformen im Rahmen der jeweiligen Interventionen säulenübergreifend und somit synergetisch stärker unterstützt werden als bisher (z. B. über Direktzahlungen/Eco-Schemes, Agrarumweltmaßnahmen, Investive Naturschutzmaßnahmen).
- Die Kontroll- und Sanktionssysteme zur Förderung landwirtschaftlicher Flächen müssen dabei so ausgerichtet werden, dass eine insektenfreundliche Bewirtschaftung (z. B. Anlage von Altgrasstreifen) nicht zu einem höheren Kontroll- und Sanktionsrisiko für landwirtschaftliche Betriebe führt.
 - Auf Totalherbizide (z. B. Glyphosat) und Neonicotinoide soll verzichtet werden. Auf Zielflächen des Naturschutzes sowie im Pufferbereich von Schutzgebieten muss die Ausbringung generell unterbleiben.
 - Hohe Nährstoffeinträge durch Quellen aus der Landwirtschaft oder dem Verkehr verringern die Vielfalt und Qualität von Lebensräumen und verdrängen für Insekten wichtige Pflanzen. Sie sollten auf 70 kg N/ha*a reduziert werden. Auf Zielflächen des Insektenschutzes sollten Nährstoffe nur im Einklang mit den Biodiversitätszielen eingebracht werden.
 - Weidetiere sind wichtiger Garant für extensives, strukturreiches Grünland (inkl. der Weidetierexkrememente, die für viele Insekten von großer Bedeutung sind). Darüber hinaus liefert z. B. die Wanderschäferei einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung von Insekten und zum Erhalt lebensfähiger Populationen. Weidetierhaltung ist deshalb ein zentraler Baustein für den Schutz unserer Insekten. Eine Weidetierprämie als gekoppelte Zahlungen über die 1.Säule zur Unterstützung von Betrieben mit extensiver Weidetierhaltung ist notwendig.
 - Wiederherstellung artenreicher Wiesen: Artenreiches Grünland bildet das Rückgrat für den wirksamen Schutz der Insekten. Im Verlust von artenreichem Grünland (z. B. Umwandlung in Acker, Überdüngung und häufiger Schnitt, Bewirtschaftungsaufgabe, Aufforstung) liegt eine der Hauptursachen für den Insektenrückgang in den letzten 30 Jahren. Eine Wiederherstellung der Flächen kann z. B. über Wiesendruschverfahren oder Mähgutübertragung erfolgen. Hierzu sollten Wiesendrusch sowie die Ausbringung von mit Bürstgeräten von Spenderflächen geernteten Samen von den Regelungen der Erhaltungsmischungsverordnung befreit werden (§ 1 ErMiV, wie es bisher auch schon für Mähgutübertragungen der Fall ist). Auch die natürliche Regeneration sowie Rückzugs- und Überwinterungshabitate durch den Einsatz von Spätmahdstreifen ist möglich. Eine Einbeziehung artenreicher Wiesen in die Wertschöpfungskette (z. B. Heumilch) sollte unterstützt werden.
 - Die weitere Entwässerung von Feuchtwiesen und Mooren, also die Neuanlage von Drainagen, muss grundsätzlich verboten werden.

- Konzepte zur besseren Vernetzung von Biotopstrukturen müssen betriebsübergreifend gefördert werden. Eine Einbeziehung von Kommunen und anderen Landnutzern muss erfolgen.
- Einrichtung von Programmen zur ökologischen Flurneuordnung, um (z. B. auf den gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen und darüber hinaus) kommunale Kompensationsflächen an die Gewässer umzulegen. Ziele sind die Biodiversitätssteigerung der Uferbereiche, die Strukturverbesserung der Gewässer und der Erosionsschutz zur Verhinderung des Eintrags von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer. Somit wird ein sinnvoller Biotopverbund ermöglicht, den Landwirten der Flächenverlust kompensiert und der Ausgleichsflächenbestand der Gemeinden erhöht. Die Flurneuordnung sollte bundesweit die Einrichtung eines Biotopverbundsystems („Grüne Infrastruktur“) als eine ihrer wichtigsten Zukunftsaufgaben annehmen.
- Der Biotopverbund soll bis 2030 über alle Bundesländer hinweg mindestens 15 % Offenland umfassen.

gez.

████████████████████

Geschäftsführer